

Wahlordnung
für die Wahlen der Vertreterinnen oder Vertreter zur Klinikumskonferenz
gemäß § 6 Nr. 2 der Verordnung über die Errichtung des Klinikums der
Universität Bonn (Universitätsklinikum Bonn) als Anstalt des öffentlichen
Rechts vom 01. Dezember 2000 (GV NW vom 22.12.2000, S. 734 ff)

Vom 11. April 2001

Der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Bonn hat für die o.g. Wahlen die folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich und Amtszeit

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gemäß § 6 Nr. 2 der Verordnung.

(2) Die Wahl der nach dieser Wahlordnung zu wählenden Mitglieder der Klinikumskonferenz erfolgt für 5 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

§ 2
Wahlleiter

Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät, stellvertretende Wahlleiterin oder stellvertretender Wahlleiter ist die Prodekanin oder der Prodekan der Medizinischen Fakultät. Zur Durchführung der Wahl können Wahlhelfer hinzugezogen werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter werden durch die Personalverwaltung des Universitätsklinikums unterstützt.

§ 3
Wahlsystem

(1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar. Sie erfolgt in einer Wahlversammlung. Wahlberechtigt sind die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gemäß § 6 Nr. 2 der Verordnung.

(2) Die Wahlversammlung wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einberufen und geleitet.

(3) Die Einladungen zu der Wahlversammlung erfolgen schriftlich. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Wahlversammlung abgesandt werden.

(4) Die Wahlversammlung ist nicht öffentlich.

§ 4 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten schlagen aus ihrem Kreis die zu wählenden Mitglieder in der Wahlversammlung vor.

(2) Die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten haben vor der Wahl die Erklärung abzugeben, dass sie im Falle der Wahl das Mandat annehmen. Ist eine vorgeschlagene Kandidatin oder ein vorgeschlagener Kandidat nicht anwesend, so muß diese Erklärung der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vor der Wahl schriftlich vorliegen.

§ 5 Wahlergebnis

(1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt während der Wahlversammlung das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Das Wahlergebnis wird dem Aufsichtsrat, dem Vorstand und allen Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mitgeteilt und darüber hinaus unverzüglich durch Aushang am Anschlagbrett des Fachbereichs Medizin bekannt gemacht.

(3) Über die Wahlversammlung wird ein Protokoll geführt.

§ 6 Ersatzmitglieder und Ergänzungswahl

(1) Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus der Klinikumskonferenz aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit dem jeweils besten Stimmenergebnis nach.

(2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus der Klinikumskonferenz ausscheidet und kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung steht.

§ 7 Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigter binnen 7 Tagen nach Aushang des Wahlergebnisses am Anschlagbrett des Fachbereichs Medizin schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.

(2) Über Einsprüche entscheidet der Aufsichtsrat.

(3) Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Bonn vom 11. April 2001.

Bonn, den 28. Juli 2001

A. Hoeft
(Universitätsprofessor Dr. med. A. Hoeft)
Stellvertretender Ärztlicher Direktor

A. Franz
Kaufmännischer Direktor